

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Roberto Cainelli

Stefan Sandrini
Oskar Malfertheiner
Massimo Moser
Michael Schieder

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte
Thomas Sandrini
Iwan Gasser

Nummer:

103

vom:

2022-12-21

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Steuergutschrift für Erdgas (40%) und elektrischen Strom (30%) Dezember 2022 und neue Klärungen durch die Agentur der Einnahmen

In unseren früheren Rundschreiben¹ haben wir über die Steuerguthaben für "nicht energieintensive" Unternehmen und „nicht-große-Gasverbraucher“ für den Erwerb von **Strom** und **Erdgas** in den Quartalen II und III und den Monaten Oktober und November des Jahres 2022 informiert und praktische Hinweise diesbezüglich gegeben.

Diese Guthaben wurden kürzlich auf **den Monat Dezember 2022** ausgedehnt².

In der Anlage fügen wir eine Vorlage bei, mit welcher bei Ihrem Gas- und/oder Stromlieferanten mittels **zertifizierter E-Mail** (PEC) innerhalb 1. März 2023 die Informationen zur Berechnung und Inanspruchnahme der Steuergutschrift für Dezember 2022 angefordert werden können (siehe auch Punkt 3 dieses Rundschreibens) wenn der Lieferant/Verkäufer keine andere nachverfolgbare Kommunikationsmittel hierfür dem Antragsteller zur Verfügung gestellt hat. Die Anfrage der Informationen an den Lieferanten ist nur dann sinnvoll, wenn seit 2019 nicht mehr den Anbieter gewechselt wurde.

Hier ein kurzer Überblick zum Ausmaß der Steuerguthaben 2022 und der zu verwendende Steuerschlüssel im F24 (für nicht Energie- bzw. „Gas“-intensive Unternehmen):

Steuerguthaben für	II Quartal 2022	III Quartal 2022	Oktober - November 2022	Dezember 2022
Elektrischen Strom	15 %	15 %	30 %	30 %
<i>Steuerschlüssel</i>	6963	6970	6985	6995
Erdgas	25 %	25 %	40 %	40 %
<i>Steuerschlüssel</i>	6964	6971	6986	6996

¹ Unsere Rundschreiben Nr. 33/2022, 72/2022, 81/2022 und 84/2022

² Art. 1, Gesetzesdekret DL Nr. 176/2022 (sog. „Hilfsverordnung-quater“), dessen Umwandlungsgesetz zur Zeit im Senat Senat diskutiert wird

1 Steuergutschrift für elektrischen Strom für "nicht-energieintensive" Unternehmen für die Monate Oktober und November

1.1 Subjektiver Geltungsbereich

Das Steuerguthaben können Unternehmen beantragen³

- die **nicht** zu den "energieintensiven" Unternehmen⁴ gehören
- und mit Stromzählern mit einer verfügbaren Leistung von **4,5 kW** oder höher ausgestattet sind.

Das Steuerguthaben beantragen können, bei Vorhandensein der anderen Voraussetzungen, auch nicht gewerbliche, privatrechtliche oder öffentliche Körperschaften für den Stromverbrauch im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit.⁵

1.2 Die objektiven Voraussetzungen

Die **Kosten pro kW/h** der Stromkomponente, berechnet auf der Grundlage des Durchschnitts des dritten Quartals 2022 abzüglich etwaiger Steuern und Subventionen sind im Vergleich zum selben Quartal des Jahres 2019 um mehr als 30 % gestiegen⁶.

1.3 Die zustehende Steuergutschrift

Die Steuergutschrift beträgt **30 %** der Ausgaben für den Kauf der im Monat Dezember 2022 effektiv verwendeten Energiekomponente (demnach ausgeschlossen von der Begünstigung bleibt weiterverkaufter Strom).

2 Steuergutschrift für ERDGAS für Dezember 2022 für Unternehmen die als „nicht-große-Gasverbraucher“ eingestuft sind

2.1 Subjektiver Geltungsbereich

Die Steuergutschrift für "nicht-große-Gasverbraucher" d.h. **Unternehmen**, die **nicht** zu den „großen Erdgasverbrauchern“^{7 8} gehören, wurde nun auch für die Monate Oktober und November vorgesehen, um die tatsächlich anfallenden höheren Kosten für den Kauf von Erdgas teilweise auszugleichen.

Das Steuerguthaben beantragen können, bei Vorhandensein der anderen Voraussetzungen, auch nicht gewerbliche, privatrechtliche oder öffentliche Körperschaften für den Gasverbrauch im Rahmen ihrer **gewerblichen Tätigkeit** (für andere als thermoelektrische Energiezwecke).⁹

3 Art. 1, Abs. 3 Gesetzesdekret DL Nr. 144/2022 und Art. 1, Abs. 1 Gesetzesdekret DL Nr. 176/2022

4 Die "energieintensiven" Unternehmen sind jene, die in der Verordnung „Decreto MISE“ vom 21.12.2017 genannt sind, da sie in den Sektoren tätig sind, die in der **Anlage 3** (Textilien, Papier, Glas, Keramik, Eisen und Stahl, elektronische Bauteile usw.) und **5** (Lebensmittel, Bekleidung, Arzneimittel usw.) zum EG-Leitfaden aufgelistet wurden; genannte Anlagen finden Sie unter dem folgenden Link: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=EN)

Für "energieintensive" Unternehmen wurde bereits ein spezifisches Steuerguthaben eingeführt, das durch das Gesetzesdekret Nr. 17/2022 eingeführt wurde und mit dem ob- genannten Gesetzesdekret DL Nr. 21/2022 soeben erhöht wurde.

5 Rundschreiben Ag. Einnahmen Nr. 39 vom 29.11.2022, Punkt 1; Rundschreiben 51/E vom 28.11.2011; Rundschreiben 14/E vom 10.11.2021, Erlass der Agentur der Einnahmen 389/2020 und 586/2022 als Interpretation von „Unternehmen“

6 Art. 1, Abs. 3 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

7 gemäß Artikel 5 der Gesetzesverordnung DL Nr. 17/2022, d.h. ein Unternehmen, gehört zu den „großen Erdgasverbrauchern" wenn es in einem der in Anhang 1 des **Dekrets Nr. 541** des Ministers für den ökologischen Übergang vom 21. Dezember 2021 genannten **Sektoren** tätig ist (wie z.B. Herstellung von Speiseeis, Tee- und Kaffeeverarbeitung, Lederbekleidung/Arbeitskleidung/Unterwäsche, Herstellung von Schuhen usw.) **und** im ersten Kalenderquartal des Jahres 2022 eine Erdgasmenge für energetische Zwecke verbraucht hat, die **mindestens 25 %** der in Artikel 3 Absatz 1 desselben Dekrets angegebenen Erdgasmenge beträgt, wobei der Verbrauch von Erdgas für thermoelektrische Zwecke nicht berücksichtigt wird.

Hier der Link zum genannten ministeriellen **Dekrets Nr. 541** vom 21.12.2021 einschließlich Anhang::

https://www.mite.gov.it/sites/default/files/archivio/allegati/trasparenza_valutazione_merito/dm_541_21_12_2021.pdf

8 gemäß Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 17 vom 1. März 2022, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 34 vom 27. April 2022 umgewandelt wurde,

9 Rundschreiben Ag.Einnahmen Nr. 39 vom 29.11.2022, Punkt 1; Rundschreiben 51/E vom 28.11.2011; Rundschreiben 14/E vom 10.11.2021, Erlass der Agentur der Einnahmen 389/2020 und 586/2022 als Interpretation von „Unternehmen

2.2 Die objektiven Voraussetzungen

Um auf den genannten Steuerbonus Anrecht zu haben, muss der **Erdgaspreis**, der als Durchschnitt der von der zuständigen Behörde (*Gestore del Mercati Energetici - GME*) veröffentlichten Referenzpreise des Infra-Tagesmarktes (MI-GAS) für das **dritte** Quartal 2022 berechnet wird, um mehr als **30 %** gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis für das gleiche Quartal des Jahres 2019 gestiegen sein¹⁰.

2.3 Das zustehende Steuerguthaben

Die Steuergutschrift wird in Höhe von **40%** der Ausgaben für den Kauf von Erdgas anerkannt, das im Monat Dezember des Jahres 2022 für andere als thermoelektrische Energiezwecke verbraucht wird (ausgeschlossen von der Begünstigung bleibt weiterverkauftes Erdgas).

3 Anfrage der Informationen durch den Kunden und Verpflichtung des Lieferanten

3.1.1 Verpflichtung des Lieferanten auf Verlangen des Kunden

Wie bereits in unseren jüngsten Rundschreiben¹¹ mitgeteilt, wird dem **Lieferanten** eine besondere Verpflichtung¹² auferlegt, wenn das potentiell begünstigte Unternehmen (Kunde) dem Lieferanten hierfür eine Anfrage erstellt und im dritten Quartal und in den Monaten Oktober und November des Jahres 2022 von demselben Energieversorger (Strom oder Gas) beliefert wurde, von dem es im dritten Quartal 2019 beliefert wurde¹³.

Der Energieversorger (von Strom oder Gas) muss nämlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Zeitraums (also 1. März 2023 für Energieverbrauch von Dezember), für den die Steuergutschrift zusteht, dem Kunden **auf dessen ausdrückliche Anfrage** eine Mitteilung zukommen lassen, die folgende Informationen enthält:

- die Berechnung des Anstiegs (Zuwachses) der Kosten für die Energiekomponente;
- die Höhe der zustehenden Steuergutschrift.

Die zuständige Energiebehörde ARERA¹⁴ hat bereits den genauen Inhalt dieser Mitteilung festgelegt und die operativen Anweisungen erteilt¹⁵. Die Mitteilung zwischen Verkäufern und den begünstigten Unternehmen hat über **PEC** (zertifizierte E-Mail) oder auf jeden Fall mit andere nachverfolgbare Mittel zu erfolgen, die vom Lieferanten organisiert werden.

Die ARERA hat auch festgelegt, dass "*die Verkäufer (Lieferanten) verpflichtet sind, mit der gebotenen Sorgfalt dem Unternehmen die Informationen gemäß dem Gesetzesdekret (Hilfsverordnung) zu liefern, auch wenn die Anfrage des Unternehmens erst nach den in den Vorschriften festgelegten 60 Tagen erfolgt.*"¹⁶.

3.1.2 „Verpflichtung“ des Kunden

Wir raten daher unseren Kunden als potentielle Begünstigte der genannten Steuerguthaben ihrem Strom- und Erdgaslieferanten eine entsprechende **Anfrage zur Berechnung** (wie im letzten Punkt beschrieben) **zu übermitteln**, und zwar über zertifizierter E-mail (PEC) oder durch andere nachverfolgbare Mittel die vom Lieferanten organisiert werden. Dies um die (oft sehr komplexen und aufwändigen) Berechnungen nicht autonom durchführen zu müssen. In der Anlage finden Sie eine Vorlage für genannte Anfrage. Wurde seit 2019 der Lieferant gewechselt ist der aktuelle Lieferant nicht verpflichtet die Daten zu liefern (da er ja über die

10 Art. 1, Abs. 4 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

11 Unsere Rundschreiben Nr. 72/2022 und 81/2022

12 Art. 1 Abs. 5 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

13 Art. 1 Abs. 5 des Gesetzesdekrets DL 176/2022; siehe auch Rundschreiben 36/2022 der Agentur der Einnahmen § 3

14 Autorità regolazione per energia reti e ambiente

15 ARERA-Beschluss Nr. 669 vom 12.12.2022 über Steuerguthaben für das vierte Quartal 2022

16 ARERA-Mitteilung vom 7. Oktober 2022, Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 36/E/2022, S. 19

Verkäufe des Jahres 2019 nicht verfügt). Selbstverständlich steht der Steuerbonus dennoch zu, sofern die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Berechnung muss aber vom Erwerber autonom durchgeführt werden.

Bei der Berechnung ob der Bonus zusteht oder nicht, sind aller Entnahmestellen (bei Strom) bzw. aller Lieferungsstellen (bei Erdgas) im Eigentum des Unternehmens zu berücksichtigen. Die vom Lieferanten mitgeteilten Informationen sind nicht zu berücksichtigen, sondern das Unternehmen muss eine Neuberechnung vornehmen, wenn es über **zusätzliche** als die dem Lieferanten bekannten **Lieferstellen** verfügt.

Auch bei Erhalt der Berechnungen durch den Lieferanten ist das begünstigte Unternehmen letztendlich, sowohl für den Fall **verantwortlich**, dass festgestellt wird, dass die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung nicht vorliegen, als auch für den Fall, dass die Steuergutschrift über den geschuldeten Betrag hinaus in Anspruch genommen wird.

4 Gemeinsamkeiten beider Steuerguthaben

4.1 Die genannten Steuerguthaben für den Monat Dezember 2022

- können **bis zum 30.9.2023**¹⁷ ausschließlich mittels Verrechnung über den F24-Vordruck¹⁸ in Anspruch genommen werden und ab dem Zeitpunkt, an dem die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind. Diesbezüglich bestätigt das Finanzamt, dass auch für Beträge über 5.000 € pro Jahr weder die vorherige Abgabe der Steuererklärung noch der Bestätigungsvermerk erforderlich sind; der **Steuerschlüssel**¹⁹ der Steuergutschrift auf **elektrischen Strom**²⁰ für Dezember 2022 ist **6995** während jener für **Erdgas**²¹ für denselben Monat **6996** ist (als Bezugsjahr ist das Jahr des Guthabens anzugeben, also "2022");
- unterliegen **nicht** den Schwellen von:
 - 2.000.000 Euro pro Jahr für die Verrechnung von Guthaben²²;
 - 250.000 Euro pro Jahr für Verrechnungen, die im Feld RU der Einkommenssteuererklärung anzugeben sind²³;
- sind für die Zwecke der IRPEF / IRES / IRAP nicht zu besteuern;
- sind für die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen (Zinsschranke) nicht relevant²⁴;
- können zusammen mit anderen Begünstigungen, die dieselben Kosten verursachen, genossen werden, wenn die erhaltenen Begünstigungen insgesamt nicht zu einer Überschreitung der Kosten führen (wobei man aber auch den Vorteil der nicht Besteuerung der Kosten zwecks IRES/IRAP berücksichtigen muss);
- die EU-Vorschriften für De-minimis-Beihilfen finden auf diese Beihilfen nicht Anwendung;
- für die genaue Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der betreffenden Guthaben ist auch auf bisherigen Erläuterungen der Agentur der Einnahmen für die vorhergehenden Perioden zu verweisen²⁵, da es keine weiteren neuen spezifischen Anweisungen für die Guthaben in Bezug auf den Verbrauch im Monat Dezember gibt.

17 Art. 1 Abs. 3 des Gesetzesdekrets DL 176/2022 laut Umwandlungsgesetz das zur Zeit im Senat Senat diskutiert wird

18 gemäß Artikel 17 Leg.Dekret Dlgs. Nr. 241 vom 9. Juli 1997

19 Siehe Erlass der Agentur der Einnahmen vom 12.12.2022 Nr. 72/E

20 Art. 1 Abs. 1 des Gesetzesdekrets DL 176/2022

21 Art. 1 Abs. 1 des Gesetzesdekrets DL 176/2022

22 Gemäß Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000

23 Gemäß Art. 1, Abs. 53, Gesetz Nr. 244/2007

24 Gemäß Art. 61 und 109, Abs. 5, TUIR;

25 Siehe eventuell auch unsere Rundschreiben 72/2022, 81/2022 e 84/2022 sowie Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 36/E/2022

4.2 Dokumentationspflichten

Der Steuerpflichtige muss sowohl für die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen als auch für die Berechnung der Steuerguthaben im Besitz der Einkaufsrechnungen sein, die er im Zusammenhang mit den Ausgaben für den Erwerb der Strom- bzw. Gaslieferungen im Bezugszeitraums erhalten hat.

4.3 Abtretung der Steuerguthaben

Die Steuerguthaben können (nur für den vollen Betrag der Guthaben – pro Steuerschlüssel) an andere Subjekte, einschließlich Kreditinstitute/und sonstige Finanzintermediäre oder gleichgestellte, abgetreten und von letzteren dann verrechnet werden²⁶.

Für die Übertragung der Guthabens benötigt man den **Bestätigungsvermerk**²⁷ und die Agentur der Einnahmen muss noch die operativen Anweisungen erlassen da die Abtretung der Steuerguthaben dem Finanzamt mitgeteilt werden muss. Jedenfalls muss auch die Verrechnung der abgetretenen Steuerguthaben durch den Empfänger innerhalb **30.09.2023**²⁸ erfolgen.

5 Meldung der zustehenden Guthaben

Spätestens binnen **16. März 2023**²⁹ müssen die Begünstigten der gegenständlichen Steuerguthaben des III und IV Trimesters 2022 der Agentur der Einnahmen eine eigene Meldung über die Höhe der im Jahr 2022 angelaufenen Steuerguthaben übermitteln, da sonst das Recht auf Nutzung der bis dahin **noch nicht genutzten** Beträge aberkannt wird.

Der Inhalt dieser Meldung und die entsprechenden Versandmodalitäten werden noch durch Verordnung der Agentur festgelegt.

6 Verlängerung bis zum 30.9.2023 der Frist für die Verrechnung oder Abtretung der Steuerguthaben des III und IV Quartals 2022

Die Frist, bis zu der die gegenständlichen Steuerguthaben aus Erdgas/elektrische Energie des III und IV Quartal 2022 mittels F24 verrechnet oder an Dritten abgetreten³⁰ werden können, ist (vom 31.3.2023) auf den **30.9.2023** verlängert worden³¹. Diese Verlängerung betrifft auch die Verrechnung der Guthaben durch den Empfänger derselben im Zuge einer Abtretung.

7 Neue Klärungen durch die Agentur zu den Steuerguthaben Gas/Strom 2022

Kürzlich nahm die Einnahmeagentur³² Zusammenhang mit den Steuerguthaben für Erdgas und Elektrizität des Jahres 2022 u.a. zu folgenden Sachverhalte erläuternd Stellung:

- die Steuerguthaben können sowohl von gewerblichen als auch **von nichtgewerblichen Körperschaften**³³ unabhängig von ihrer Art (öffentlich oder privat) oder ihrer Rechtsform (Konsortium, Stiftung usw.) in Anspruch genommen werden, wenn dieselben auch eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Insbesondere bei nichtgewerblichen Einrichtungen und ONLUS kann die Steuergutschrift nur für die Ausgaben für Strom und Erdgas in Anspruch genommen werden, die im Rahmen einer ausgeübten gewerblichen Tätigkeit verbraucht werden³⁴;

26 Art. 1 Abs. 7 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

27 Bestätigungsvermerk über die Angaben zu den Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Steuerguthabens bescheinigen; genannter Bestätigungsvermerk muss durch ein hierzu befugtes Subjekt (Steuerberater/Buchführungsexperte, Arbeitsberater, steuerlicher Verantwortlicher eines Steuerbeistandszentrums usw.) erlassen werden.

28 Art.1 DI n. 176/2022, laut Umwandlungsgesetz das zur Zeit im Senat Senat diskutiert wird

29 Art. 1, Abs. 6 Gesetzesdekret DL 176/2022

30 Art. 1, Abs. 4 DL 176/2022

31 Art. 1, Abs. 3 DL 176/2022, laut Umwandlungsgesetz das zur Zeit im Senat Senat diskutiert wird

32 Rundschreiben Nr. 36/E der Agentur der Einnahmen vom 29. November 2022

33 gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c TUIR

34 Wenn das Unternehmen bzw. die Körperschaft nicht mit getrennten Zählern für die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten genutzten Räumlichkeiten und die für die Ausübung nicht gewerblicher institutioneller Tätigkeiten genutzten Räumlichkeiten ausgestattet ist, sind, objektive, mit der Art der erworbenen Güter übereinstimmende Kriterien festzulegen, die eine korrekte Zuordnung der Ausgaben

- Berechnung des durchschnittlichen Kaufpreises in **Ermangelung von Daten** zu diesem Parameter im Referenzquartal 2019 (auch wenn es sich nicht um ein neu gegründetes Unternehmen handelt);
- Anspruch auf Steuerguthaben für den Erwerb von Elektrizität und Erdgas bei der **Vermietung von Immobilien**, wenn der Mieter die Ausgaben trägt, obwohl die Rechnungen auf den Vermieters ausgestellt sind;
- die Bedingung, einen Zähler mit einer verfügbaren Leistung zu besitzen, die gleich oder höher ist als die gesetzlich vorgeschriebene (16,5 kW oder 4,5 kW), wird nur für das Quartal verlangt, in dem die Steuergutschrift anfällt;
- begünstigt sind auch Strombezüge, die ohne Nutzung eines öffentlichen Netzes erfolgen;
- Ausschluss der Begünstigung für den Kauf von Flüssiggas (GPL), da es nicht als "Erdgas" gilt,
- begünstigt ist auch der Erwerb von Erdgas für den Straßengüterverkehr, außer bei Weiterverkauf an Dritte
- Anspruch der Begünstigung für Erwerb von Strom und Erdgas, durch einem Unternehmen, für angemietete Immobilien die den eigenen Arbeitnehmern zum Wohnen zur Verfügung gestellt werden (*uso foresteria*); dies vorausgesetzt, dass die Unternehmenszugehörigkeit der Miete und der Kosten gewährleistet ist und das Unternehmen die Kosten für Gas/Strom nicht weiterbelastet;
- Anspruch auf die Steuergutschrift für den Kauf von Erdgas zur Versorgung einer Fernwärmanlage, jedoch nur für den Teil, der "*für andere energetische Zwecke als die thermoelektrische Nutzung*" verwendet wird.

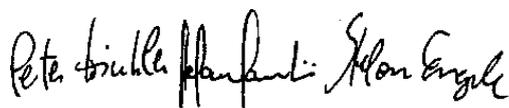
Unsere Kunden können sich an einen unserer Berater wenden, um die beschriebenen Steuerguthaben zu erhalten, sofern sie dazu berechtigt sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen

1. Vorlage Antrag per PEC an Ihren Erdgasversorger: Monat Dezember 2022
2. Vorlage Antrag per PEC an Ihren Stromversorger: Monat Dezember 2022

Anlagen

1. Vorlage Antrag an den Erdgasversorger für Steuergutschrift des Monats Dezember 2022 - per zertifizierter E-mail (PEC) zu verschicken

”

Gemäß Artikel 1, Abs. 1 des Gesetzesdekrets (decreto legge) Nr. 176 vom 18. November 2022 bitten wir Sie als unseren **Erdgaslieferanten**, uns in Bezug auf die **Steuergutschrift** in Höhe von **40 %** der Ausgaben für den Kauf von Erdgas, das im Monat Dezember 2022 für andere als thermoelektrische Energiezwecke verbraucht wurde, folgende Informationen per zertifizierter E-mail (PEC) zu liefern:

- die Berechnung des Anstiegs der Kosten für die Energiekomponente
- den zustehenden Betrag der Steuergutschrift für Dezember 2022.

”

2. Vorlage Antrag an den Stromversorger für die Steuergutschrift des Monats Dezember 2022 - per zertifizierter E-mail (PEC) zu verschicken

”

Gemäß Artikel 1, Abs. 1 des Gesetzesdekrets (decreto legge) Nr. 176 vom 18. November 2022 und unter Bezugnahme auf die Steuergutschrift in Höhe von **30 %** der Ausgaben für den Kauf der Energiekomponente, die im Monat Dezember 2022 des Jahres 2022 tatsächlich verbraucht wurde, bitten wir Sie als unseren **Stromlieferanten** uns folgende Informationen per zertifizierte PEC zu liefern:

- die Berechnung des Anstiegs der Kosten für die Energiekomponente
- den zustehenden Betrag der Steuergutschrift für Dezember 2022.

”